

Bedingungsheft zur Freiwilligen Versicherung der ZVK des Saarlandes (Tarif 2010)

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	3
1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?	3
2. Welche Risiken umfasst der Versicherungsschutz?	3
3. Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag, wann ist er zu bezahlen und wie hoch sind die einkalkulierten Kosten?	3
4. Gibt es Ausschlüsse von der Leistungspflicht?	3
5. Was sind Ihre Pflichten und die Folgen deren Nichtbeachtung?	4
6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?	4
7. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?	4
Vertragsinformation	5
1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift	5
2. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde	5
3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung	5
4. Überschussbeteiligung	5
5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange	5
6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung	5
7. Zahlungsweise, Gesamtpreis der Versicherung, Kosten	5
8. Zustandekommen des Vertrags	6
9. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen	6
10. Beendigung des Vertrages	6
11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	6
12. Vertragssprache	7
13. Beschwerdestelle	7
Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen	8
1. Einkommensteuer	8

2.	Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer	10
3.	Umsatzsteuer	10
4.	Beitragspflicht zur Sozialversicherung	10

Hinweise zum Datenschutz 13

1.	Datenspeicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse	13
2.	Datenübermittlung an andere.....	13
3.	Rechte des Betroffenen.....	13

Produktinformationsblatt

Produktinformationsblatt für die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) – Tarif 2010

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) – Tarif 2010 unserer Zusatzversorgungskasse geben. Diese Übersicht ist jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, diesem Produktinformationsblatt, dem Bedingungsheft und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010) für die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus).

Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

§§ 1, 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010)

Die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

2. Welche Risiken umfasst der Versicherungsschutz?

§ 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010)

Die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) bietet Ihnen im Erlebensfall eine Altersrente mit lebenslanger Rentenzahlung. Sollten Sie vor dem Rentenbeginn versterben, zahlen wir an Ihre Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenversorgung. Im Falle einer Erwerbsminderung haben Sie die Möglichkeit, eine lebenslange Erwerbsminderungsrente aus dem bis zu diesem Zeitpunkt angesparten Deckungskapital in Anspruch zu nehmen. Vor Beginn Ihrer Erwerbsminderungs- oder Altersrente können Sie entscheiden, ob wir Rentenleistungen an Ihre Hinterbliebenen erbringen sollen.

3. Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag, wann ist er zu bezahlen und wie hoch sind die einkalkulierten Kosten?

§§ 20, 25 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010)

Die Höhe Ihres Beitrags können Sie grundsätzlich frei wählen. Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende entrichten. Mit Zustimmung der Kasse ist auch eine Einmalzahlung möglich. Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt, wenn Sie für ein volles Kalenderjahr keinen Beitrag gezahlt haben.

Für den Abschluss des Vertrages entstehen Ihnen keine Kosten. Der in den Tarif eingehende Verwaltungskostenanteil beträgt abhängig vom Alter der versicherten Person zwischen 5,00 % und 6,62 % der Beiträge.

Ein Produktinformationsblatt mit vertragsindividuellen Angaben zum Versicherungsbeitrag, zur Zahlungsweise und zu den einkalkulierten Kosten wird von uns mit einer Beispielberechnung erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

Für die Durchführung eines Eheversorgungsausgleichs erheben wir einen Verwaltungskostenbeitrag von einmalig 200,00 € zuzüglich 0,5 % der Brutto-Deckungsrückstellung. Die Teilungskosten sind auf 500,00 € begrenzt. Weitere Informationen zu den Folgen eines Eheversorgungsausgleiches können Sie aus § 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010) entnehmen.

4. Gibt es Ausschlüsse von der Leistungspflicht?

§ 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010)

Sofern Hinterbliebene den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten diese Hinterbliebenen keine Leistung. Wenn die/der Versicherte die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt hat, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

5. Was sind Ihre Pflichten und die Folgen deren Nichtbeachtung?

§§ 2, 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010)

a) bei Vertragsschluss:

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

b) während der Vertragslaufzeit:

Sie müssen uns unverzüglich das Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung Ihrer Anschrift mitteilen. Außerdem ist uns mitzuteilen, wenn Sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt mehr beziehen. Fehlende bzw. nicht mehr aktuelle Informationen können den Vertragsablauf beeinträchtigen.

Bei Verträgen mit Riester-Förderung müssen wir über jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z. B. Wegfall des Bezuges von Kindergeld), den Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge und die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes, informiert werden. Fehlende oder falsche Angaben können zur Kürzung oder zum Verlust der staatlichen Förderung und damit zu einer Leistungsminderung führen.

c) bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. während des Rentenbezugs:

Die Rente ist in Textform zu beantragen. Die von der Zusatzversorgungskasse geforderten Unterlagen (z. B. eine Lebensbescheinigung) sind beizufügen. Der Anspruch auf die Erwerbsminderungs- oder Waisenrente ist uns durch Vorlage des Bescheides der Deutschen Rentenversicherung nachzuweisen, soweit ein solcher vorliegt. Während des Rentenbezugs müssen Sie uns jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die sich auf die Rente auswirken, unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung ist für Sie mit Nachteilen verbunden, so kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten werden.

6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

§§ 13, 14, 19, 23 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010)

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit Tod, Abfindung oder Übertragung der Anwartschaft auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen.

7. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

§ 22 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010)

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.

Vertragsinformation

für die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) – Tarif 2010

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info-V) ist die ZVK des Saarlandes gehalten, Ihnen vor Abschluss eines Vertrages die folgenden Vertragsinformationen über die Freiwillige Versicherung zur Verfügung zu stellen:

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
vertreten durch die Direktorin, Frau Barbara Stachel
Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken

2. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Kasse hat die Aufgabe, im Rahmen der Satzung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken.

3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010).

4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010). Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Wir beachten grundsätzlich die Ziele einer nachhaltigen, d.h. auf ethischen, sozialen und ökologischen Werten basierenden Vermögensanlage, mit der Maßgabe, dass primär Sicherheit und Rentabilität und Liquidität gewährleistet sind. Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist neben der Sicherheit und der Rentabilität ein fester Bestandteil der langfristigen Strategie für unsere Kapitalanlagen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der RZVK befindet sich im Einklang mit „Stellungnahme der AKA zu einer nachhaltigen Vermögensanlage“, abrufbar unter www.aka.de.

6. Rückkaufwert und beitragsfreie Versicherung

Die Freiwillige Versicherung unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden. Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung. Alternativ können als Folge einer Kündigung 90 % des Kapitals der Deckungsrückstellung – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – auf Antrag abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen. Vertragsindividuelle Angaben zu den Leistungen bei Beitragsfreistellung stellen wir in Beispielerrechnungen zur Freiwilligen Versicherung (ZVKRente Plus) dar. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

7. Zahlungsweise, Gesamtpreis der Versicherung, Kosten

Der Beitrag ist nach Ihrem Wunsch monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten. Mit Zustimmung der Kasse ist auch eine Einmalzahlung möglich. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt. Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt, wenn Sie für ein volles Kalenderjahr keinen Beitrag gezahlt haben.

Für den Abschluss des Vertrages entstehen Ihnen keine Kosten. Der in den Tarif eingehende Verwaltungskostenanteil beträgt abhängig vom Alter der versicherten Person zwischen 5,00 % und 6,62 % der Beiträge.

Ein Produktinformationsblatt mit vertragsindividuellen Angaben zum Versicherungsbeitrag, zur Zahlungsweise und zu den einkalkulierten Kosten wird von uns mit einer Beispielberechnung erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

Für die Durchführung eines Eheversorgungsausgleichs erheben wir einen Verwaltungskostenbeitrag von einmalig 200,00 € zuzüglich 0,5 % der Brutto-Deckungsrückstellung. Die Teilungskosten sind auf 500,00 € begrenzt. Weitere Informationen zu den Folgen eines Eheversorgungsausgleiches können Sie aus § 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010) entnehmen.

8. Zustandekommen des Vertrags

Die Versicherung kommt auf Ihren Antrag in Textform¹ mit Zugang des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Bei einer Entgeltumwandlung kommt der Vertrag mit der Anmeldung durch den Arbeitgeber zustande. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei der Kasse ein.

9. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**ZVK des Saarlandes
vertreten durch die Direktorin, Frau Barbara Stachel,
Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken
Fax (06 81) 40 00 3 - 39, E-Mail: info@rzvk-saar.de**

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz; die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

¹ Z. B. Briefe, E-Mail, Telefax

12. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

13. Beschwerdestelle

Beschwerden gegen die ZVK des Saarlandes können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken, eingereicht werden.

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabensinformationen für die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) – Tarif 2010

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer Freiwilligen Versicherung zur Verfügung.

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur Freiwilligen Versicherung die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur Freiwilligen Versicherung bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre Freiwillige Versicherung einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der Freiwilligen Versicherung.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das angesparte Deckungskapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und dem Status in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

1. Einkommensteuer

1.1 Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40 b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden (vgl. § 52 Abs. 4 S. 14 EStG). Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Soweit Sie im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG nutzen, reduzieren sich diese durch die Entgeltumwandlung.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

1.2 „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Förderung nach dem Altersvermögensgesetz – AVmG).

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

Bei Kapitalauszahlung

Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die Kasse hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die Kasse führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

Wird eine Kleinbetragsrente abgefunden, liegt keine schädliche Verwendung vor. Die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG wird angewandt (§ 22 Nr. 5 Satz 13 EStG).

1.3 Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn. Bei abgekürzten Leibrenten (z. B. Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

1.4 Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40 b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden (vgl. § 52 Abs. 4 S. 14 EStG). Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“.

Soweit im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG genutzt werden, reduzieren sich diese.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

2. Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die Freiwillige Versicherung sind von der Versicherungsteuer befreit.

Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

3. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

4. Beitragspflicht zur Sozialversicherung

4.1 Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

4.2 „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

4.3 Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

4.4 Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt $1/120$ der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Hinweise zum Datenschutz

für die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) – Tarif 2010

1. Datenspeicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse

Die Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVK) erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Versicherungsvertrag und im Leistungsfall notwendig sind, in einer elektronischen Datenverarbeitung. Rechtsgrundlagen sind das Bundesdatenschutzgesetz, das Saarländische Datenschutzgesetz sowie sonstige bereichsspezifische Vorschriften.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei z. B. um folgende Daten:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit
- Beiträge
- Steuermerkmale
- Versicherungsnummer, Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID)
- Staatliche Zulagen der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
- Bankverbindung
- Angaben von Dritten (z. B. Ehepartner, Kinder, Arbeitgeber)
- Entscheidungen der Familiengerichte zum Eheversorgungsausgleich
- Zuständige Krankenkasse

Die von der ZVK verlangten Angaben sind insbesondere Voraussetzung für die Vertragsverwaltung, die Gewährung der Betriebsrente und die Erstellung der tarifvertraglich vorgegebenen jährlichen Versicherungsnachweise (Versorgungskonto).

2. Datenübermittlung an andere

Zur Erfüllung der tarifvertraglichen Pflichten (z. B. Erstellung der Versorgungskonten) bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten mit dem Arbeitgeber oder sonstigen Dritten (z. B. Druckdienstleister).

Diese sind verpflichtet, die Bestimmungen der für die ZVK geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Die Unterstützung umfasst z. B. die Verwaltung von Zulagedaten oder die Aufbereitung personenbezogener Daten in Druckstücken der Kasse.

3. Rechte des Betroffenen

Der Betroffene hat im Bezug auf die im Rahmen des geltenden Rechts zu seiner Person gespeicherten Daten ein Recht auf:

1. Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung
2. Einwendung eines schutzwürdigen, in seiner persönlichen Situation begründeten Interesses gegenüber der Verarbeitung seiner Daten
3. Schadensersatz
4. Auskunft aus dem Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden (Verfahrensverzeichnis)
5. Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Diese Rechte können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.